

Richtlinien

über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Rosengarten

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in der Sitzung am 09.02.2017 nachfolgende Richtlinien zur Verwendung des Gemeindewappens beschlossen:

1. Allgemeines

Das Wappen der Gemeinde Rosengarten ist ein Hoheitszeichen gemäß § 22 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und steht ausschließlich der Verwaltung der Gemeinde Rosengarten zur Verfügung.



Es ist durch § 12 Bürgerliches Gesetzbuch und die Rechtsprechung geschützt. Das Wappen findet als Dienstsiegel, als Briefkopf, Ehrenmedaille und Gemeindefahne Anwendung.

2. Verwendung des Wappens

2.1. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch nichtgemeindliche natürliche oder juristische Personen bedarf der Genehmigung.

2.2 Eine Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte anlässlich eines zeitlich befristeten Einzelfalls (z.B. Erstellen einer Festschrift, einer Bachelor-, Master- oder Seminararbeit o.ä.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

2.3. Eine Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte über einen zeitlich befristeten Einzelfall hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

3. Antrag

3.1. Die Genehmigung zur Führung des Wappens der Gemeinde Rosengarten kann auf Antrag erteilt werden:

- gemeindeeigenen Unternehmen, Betrieben und Institutionen,
- Unternehmen und Betrieben, an der die Gemeinde Rosengarten beteiligt ist,
- Vereinen in der Gemeinde Rosengarten,

- Politischen, im Gemeinderat vertretenden und auf der demokratischen Grundordnung basierenden Parteien und politischen Vereinigungen.

3.2. Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens ist mit Begründung, wozu und in welcher Form das Wappen verwendet werden soll, bei der Gemeinde Rosengarten einzureichen.

4. Voraussetzungen

4.1. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Verwendungsgenehmigung ist, dass durch die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Rosengarten in keinem Fall beeinträchtigt oder gefährdet wird.

4.2 Die Genehmigung wird nur genehmigt, wenn

- es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt.

- eine würdige Verwendung, die den Ruf der Gemeinde fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet ist.

4.3 Das Gemeindewappen darf nur verwendet werden, wenn der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

4.4 Es ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt, vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken zu verlangen.

5. Genehmigung

5.1 Allgemein genehmigt wird die Verwendung des Gemeindewappens auf Fahnen und Bannern zur Beflaggung von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb des Gemeindegebiets.

5.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.

5.3 Die Verwendung des Gemeindewappens für politische Organisationen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn das Wappen sich auf eine Unterorganisation auf Ortsebene bezieht und das Partei- bzw. Organisationssymbol deutlich gegenüber dem Gemeindewappen hervortritt.

5.4 Die Verwendung des Wappens auf Kunstgegenstände, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerezeugnissen, Geschenk- und Souvenirartikeln kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn hierdurch der Ruf der Gemeinde über den Gemeindebereich hinausgehend befördert wird.

6. Unzulässigkeit der Verwendung des Gemeindewappens

Die Verwendung des Gemeindewappens ist unzulässig und darf nicht genehmigt werden,

6.1 für Geschäftspapiere, Reklamedrucksachen, Werbezwecke, Siegel, Stempel und Briefbögen oder Umschläge von Firmen, Einzel- bzw. Privatpersonen oder Kooperationen aller Art.

6.2 auf uniformähnlicher Bekleidung

6.3 auf Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Internetauftritte, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden

6.4 für Spruchbänder jeglicher Art, Orden, Pokale, Abzeichen sowie

6.5 für gewerbliche Zwecke – mit Ausnahme der unter Ziffer 5.4 bezeichneten Artikel.

7. Dauer der Genehmigung

7.1. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- der Genehmigungsträger die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
- die Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind, oder
- falsche Angaben über die Person des Nutzers oder den Verwendungszweck bei der Antragstellung gemacht wurde.

7.2. Sie kann befristet und mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.

7.3. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

8. Zuwiderhandlungen

Wird das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne ohne die notwendige Genehmigung in unzulässiger Weise verwendet, können zur Abwehr weiteren Missbrauchs

- die Verpflichtung zur Unterlassung verfügt und
- ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

9. Übergangsregelungen

Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden der Gemeinde Rosengarten (Ortschaften) gelten entsprechend den erteilten Bewilligungsbescheiden fort.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 10.02.2017 in Kraft

Rosengarten-Nenndorf, den 10.02.2017

